Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 632
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2020)

zum Thema:
Sammlung von Kulturgut: Abgabe von Beständen

und **Antwort** vom 10. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25632

vom 24. November 2020

über Sammlung von Kulturgut: Abgabe von Beständen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die öffentlich-rechtlichen Kulturerbestiftungen des Landes Berlin sowie die nachgeordneten Einrichtungen Brücke-Museum und Landesarchiv um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Diese Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt.

1.) Nach welchen Kriterien und welchem Konzept werden in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen Bestände abgegeben? Sind die Objekte zuerst anderen Museen, dann anderen öffentlichen Einrichtungen anzubieten? Wann dürfen die Bestände auf dem offenen Markt angeboten werden?

Zu 1.:

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage geht durchgängig im Schwerpunkt davon aus, dass es sich um Kulturgut in Sinne von Kunstobjekten handelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kulturgut bewahrende Einrichtungen sich an professionelle Standards halten und das Kulturgut sammeln und bewahren und die Abgabe von Beständen nur eine Ausnahme darstellt. Je nach Sammlungskonzept und Rechtsform der bewahrenden Einrichtung sind spezifische Prozedere für die Aufnahme und Abgabe von Kulturgut zu beachten und bestimmte Verfahren einzuhalten.

Sowohl zum Thema Sammlungskonzept als auch zur Abgabe von Beständen haben u.a. der Deutsche Museumsbund als auch der International Council of Museums (I-COM) Deutschland e.V. Leitfäden herausgegeben. Diese werden von den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in der Regel als professioneller Standard angewendet.

Betrachtet man z.B. die Empfehlungen des Deutschen Museumsbunds im Leitfaden „Nachhaltiges Sammeln – ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“ wird deutlich, dass eine Abgabe zunächst voraussetzt, dass die individuellen Kriterien einer jeden Einrichtung für die Auswahl einer möglichen Abgabe sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen. Erst nach wiederholter Überprüfung sollte eine Auswahlentscheidung getroffen werden. Der Leitfaden verweist darauf, dass eine Abgabe an ein anderes Museum in Erwägung gezogen werden sollte. Nur für den Fall, dass tatsächlich kein Interesse anderer Museen bestehen sollte, soll nach dem Leitfaden eine Abgabe an Empfänger außerhalb des Museumswesens möglich sein.

2.) Welche rechtlichen Regelungen bestehen auf landesrechtlicher Ebene (jenseits des KSGS) zur Abgabe von Kulturgut durch Tausch, Schenkung, Verkauf, Entsorgung?

Zu 2.:

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO) regelt in § 63 den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Nach dessen Abs. 2 dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. In § 63 Abs. 3 LHO heißt es darüber hinaus, dass Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Gemäß § 63 Abs. 4 LHO kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss Ausnahmen zulassen, wenn der Wert gering ist oder ein dringendes Interesse Berlins besteht.

Das Berliner Museumsstiftungsgesetz, welches für die vier Museumsstiftungen des Landes Berlin gilt, sieht in § 11 Abs. 1 vor, dass der Senat von Berlin mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses Vermögensbestandteile von Museumsstiftungen ausgliedern und auf einen anderen Träger übertragen darf. Eine Veräußerung von Kunstwerken oder Kulturgütern durch diesen Träger bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin, sofern der Wert des zu veräußernden Kulturgutes 100.000 € übersteigt. Nach § 11 Abs. 3 des Museumsstiftungsgesetzes dürfen Veräußerungen von Kunstwerken und anderen Kulturgütern von künstlerischem, wissenschaftlichem oder historischem Wert nur nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates, nicht jedoch gegen die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes und damit des für Kultur zuständigen Senatsmitglieds veräußert werden. Übersteigt der Wert des zu veräußernden Kulturgutes den Wert von 100.000 €, ist darüber hinaus auch die Zustimmung des Abgeordnetenhauses einzuholen. § 12 des Museumsstiftungsgesetzes erklärt im Übrigen grundsätzlich auch die Berliner Landeshaushaltsordnung für anwendbar.

§ 7 Abs. 2 des Archivgesetzes gestattet den öffentlichen Archiven des Landes Berlin den Austausch von Archivgut „mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer …, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, archivwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange betroffener Personen und Dritter nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich“.

3.) Gibt es eine Übersicht, in welchem Umfang die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Berlin seit der 17. WP Bestände abgegeben haben? Wenn ja, bitte um Auflistung je Einrichtung (getrennt dargestellt nach Tausch, Schenkung, Verkauf, Entsorgung, Restitution, Verlust). Wenn nein, warum erfolgt keine fortlaufende Inventarisierung?

Zu 3.:

Nein, eine solche Übersicht gibt es nicht. Die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen sind bis auf wenige Ausnahmenrechtlich selbständige Organisationen, die nach ihren jeweiligen Sammlungskonzepten entscheiden, welches Kulturgut sie sammeln und bewahren. Abgesehen davon, handelt es sich bei der Abgabe von Beständen um das Gegenteil von Inventarisierung. Sofern ein Kulturobjekt aus dem Bestand abgegeben wird, ist dieses Objekt aus dem jeweiligen Inventarverzeichnis auszutragen.

4.) In welchen Fällen ist eine Vernichtung von Beständen angezeigt, (z. B. Materialien aus archäologischen Ausgrabungen, aus naturkundlichen oder aus paläontologischen Sammlungen, damit sie nicht zu späterer Zeit und mit einer falschen Fundortangabe erneut in den Kreislauf wissenschaftlich musealer Erfassung und Dokumentation geraten)?

Zu 4.:

Eine Entsorgung von Kulturgütern kommt nach dem in der Antwort zur Frage 1 bereits erwähnten Leitfaden des Deutschen Museumsbunds nur als ultima ratio in Betracht, wenn kein Museum oder eine andere geeignete Institution zur Übernahme bereit ist, ein Verkauf oder eine Schenkung an Einzelpersonen nicht möglich ist oder die Entsorgung aus anderen Gründen zwingend geboten ist. Im Hinblick auf solche Gründe verweist der Leitfaden wiederum auf die Auswahlkriterien für die Abgabeentscheidung, zu denen u.a. die Überrepräsentation im Bestand, die irreparable Beschädigung des Objekts, die Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit von Beschäftigten oder Besucherinnen und Besuchern gehören kann.

5.) Welche Bestände wurden seit der 17. WP nach dem Archivgesetz entsorgt?

Zu 5.:

Das Archivgesetz des Landes Berlin dient der dauerhaften Bewahrung archivwürdiger Unterlagen. Eine Entsorgung von archivwürdigen Unterlagen auf Basis des Archivgesetzes ist nicht erfolgt und nicht vorgesehen.

6.) Wie viele Mittel konnten durch den Verkauf von Beständen der Kultur gut bewahrenden Einrichtungen eingenommen werden?

Zu 6.:

Keine der vier Museumsstiftungen hat in den letzten fünf Jahren Kunstwerke veräußert. Siehe auch Antwort zur Frage 2.

Berlin, den 10. Dezember 2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa